

---

# Verordnung über den Leitungskataster (KVLK)

Vom 17. Mai 2016 (Stand 1. Juni 2016)

---

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> sowie Art. 39 des kantonalen Geoinformationsgesetzes<sup>2)</sup>

von der Regierung erlassen am 17. Mai 2016

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Führung der kommunalen Leitungskataster und der kantonalen Übersicht dazu sowie die Nutzung der entsprechenden Daten.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Leitungskataster umfasst sämtliche unterirdischen und oberirdischen Leitungen und zugehörigen Anlagen im Gebiet des Kantons.

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind:

- a) landwirtschaftliche Drainageleitungen;
- b) Leitungen und Anlagen untergeordneter Bedeutung.

<sup>3</sup> Leitungen in Bahntrassees sowie geschlossene Leitungssysteme, welche sich ausschliesslich auf einem bestimmten Areal (zum Beispiel Gewerbe-, Industrie- oder Sportareal) befinden, müssen nicht in den Leitungskataster aufgenommen werden. Leitungen, welche das Trassee oder das Areal queren, sind jedoch in jedem Fall in den Leitungskataster aufzunehmen.

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

<sup>2)</sup> BR [217.300](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 2. Organisation und Zuständigkeiten

### Art. 3 Amt

<sup>1</sup> Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Amt) obliegt die Aufsicht über die kommunalen Leitungskataster.

<sup>2</sup> Das Amt:

- a) ist zuständig für den Erlass von Weisungen;
- b) nimmt die aktuellen Geodaten der Werke für den Leitungskataster entgegen, sofern deren Leitungen und Anlagen in mehr als einer Gemeinde liegen, und stellt diese gemeindeweise den jeweiligen Datenverwaltungsstellen zur Verfügung;
- c) stellt einen Checkservice zur Verfügung und kann weitere Werkzeuge zur Qualitäts- und Datensicherung, für den Datenaustausch sowie zur Archivierung bereitstellen; und
- d) sorgt für eine angemessene Publikation der von den Gemeinden bezeichneten Datenverwaltungsstellen.

### Art. 4 Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen eine geeignete Datenverwaltungsstelle und melden diese dem Amt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben im Rahmen von Baubewilligungen und Projektgenehmigungen die Bauherrschaft anzuweisen, das Offenlegen, die Erstellung oder die Veränderung von unterirdischen Leitungen und Anlagen den Werkeigentümern zu melden.

### Art. 5 Datenverwaltungsstelle

<sup>1</sup> Die Datenverwaltungsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme, die Qualitätsprüfung und die Zusammenführung der aktuellen Geodaten der Werke für den Leitungskataster;
- b) die Verwaltung, die Sicherung und die Archivierung der Geobasisdaten des Leitungskatasters;
- c) die Abgabe der Geobasisdaten aus dem Leitungskataster und daraus abgeleiteter Produkte;
- d) die Weitergabe der Geobasisdaten des Leitungskatasters via Checkservice an das Amt nach jeder Aktualisierung.

<sup>2</sup> Sie kann den Leitungskataster den Berechtigten über webbasierte Such-, Darstellungs- und Downloaddienste gemäss den Weisungen des Amts zugänglich machen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Datenabgabe informiert die Datenverwaltungsstelle über die Herkunft und Aktualität der Daten und gibt die Nutzungsbedingungen sowie den Haftungsausschluss bekannt.

**Art. 6**            Werkeigentümer

<sup>1</sup> Die Werkeigentümer sind vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen frei in der Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Werkinformationen.

<sup>2</sup> Sie übermitteln den Datenverwaltungsstellen die aktuellen Geodaten des Werks für den Leitungskataster. Sofern ihre Leitungen und Anlagen in mehr als einer Gemeinde liegen, kann die Datenübermittlung an das Amt erfolgen.

<sup>3</sup> Die Übermittlung der Geodaten von den Werken hat via Checkservice des Amts mindestens jährlich zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Werkeigentümer haben ihre offengelegten, noch nicht eingemessenen oder neu erstellten Leitungen im offenen Graben einzumessen oder einmessen zu lassen.

**Art. 7**            Weisungen

<sup>1</sup> Die Weisungen richten sich nach den geltenden Normen und Richtlinien der Branchenverbände.

<sup>2</sup> Beim Erlass von Weisungen sind die kantonalen Fachstellen, die Gemeinden und die überkommunalen Werke anzuhören.

### **3. Technische Anforderungen**

**Art. 8**            Grundlagen des Leitungskatasters

<sup>1</sup> Die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung bilden die Georeferenzdaten des Leitungskatasters.

<sup>2</sup> Für die Führung der Leitungskataster gelten grundsätzlich die Norm SIA 405 und deren Merkblätter.

**Art. 9**            Form des Leitungskatasters

<sup>1</sup> Im Objektkatalog für den Leitungskataster werden in seiner jeweils gültigen Fassung Inhalt und Struktur der Geobasisdaten des Leitungskatasters als Untermenge der Werkinformationen verbindlich festgelegt.

<sup>2</sup> Das Geodatenmodell für den Leitungskataster beschreibt in seiner jeweils gültigen Fassung den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in der normierten Datenbeschreibungssprache INTERLIS.

<sup>3</sup> Das Darstellungsmodell für den Leitungskataster legt in seiner jeweils gültigen Fassung die grafische Darstellung des Leitungskatasters fest.

**Art. 10**          Inhalt des Leitungskatasters

<sup>1</sup> Der Leitungskataster gibt Auskunft über Leitungen und Anlagen mit ihren Objekten und Attributen. Vorbehalten bleiben die genauen Informationen durch den jeweiligen Werkeigentümer.

<sup>2</sup> Der Leitungskataster enthält insbesondere die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen der folgenden Medien:

- a) Abwasser;
- b) Elektrizität;
- c) Fernwärme;
- d) Gas;
- e) Kommunikation;
- f) Wasser;
- g) weitere Medien.

<sup>3</sup> Leitungen sind bis zum Hausanschluss beziehungsweise Einspeisepunkt Bestandteil des Leitungskatasters.

**Art. 11 Vereinfachte Verfahren**

<sup>1</sup> Das Amt kann für die Erhebung der Geobasisdaten für den Leitungskataster bei bestehenden Leitungen und Anlagen vereinfachte Verfahren festlegen.

## **4. Zugang und Nutzung**

**Art. 12 Berechtigung**

<sup>1</sup> Die Geobasisdaten des Leitungskatasters sind nur beschränkt öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B gemäss der Verordnung über Geoinformation<sup>3)</sup>).

<sup>2</sup> Der Zugang wird gewährt:

- a) den innerhalb einer Gemeinde am Leitungskataster beteiligten Werkeigentümern;
- b) den kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Verwaltungseinheiten, sofern die Daten des Leitungskatasters für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gebraucht werden;
- c) Dritten, wenn sie im Auftrag des Kantons oder der Gemeinde handeln oder ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

**Art. 13 Datenabgabe**

<sup>1</sup> Die Datenabgabe erfolgt durch die Datenverwaltungsstellen.

<sup>2</sup> Die Daten müssen mindestens in INTERLIS und im DXF-Format verfügbar sein.

<sup>3</sup> Bei der Abgabe von Geobasisdaten aus dem Leitungskataster und daraus abgeleiteter Produkte ist dem Empfänger das Datenaustauschprotokoll zu übermitteln.

---

<sup>3)</sup> SR [510.620](#)

**Art. 14** Kantonale Übersicht

<sup>1</sup> Das Amt erzeugt aus den Geobasisdaten des Leitungskatasters eine digitale Übersicht für verwaltungsinterne Zwecke und für überkommunale Werkeigentümer, deren Anlagen ebenfalls im Leitungskataster des Kantons Graubünden aufgenommen worden sind.

**5. Gebühren und Kosten****Art. 15** Gebühren

<sup>1</sup> Die Datenverwaltungsstellen können Gebühren für den Zugang zum Leitungskataster nach der Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz<sup>4)</sup> erheben.

**Art. 16** Kostentragung

<sup>1</sup> Die Kosten, welche durch die Erfüllung der Aufgaben der Datenverwaltungsstelle gemäss Artikel 5 verursacht werden, haben die Gemeinden zu tragen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erhebung, die Nachführung, die Verwaltung und die Übermittlung der Geodaten des Werks für den Leitungskataster gehen zulasten des jeweiligen Werkeigentümers.

<sup>3</sup> Der Bezug der Referenzdaten aus der amtlichen Vermessung erfolgt über die kantonale Datendrehscheibe und ist unentgeltlich.

**Art. 17** Mitwirkung interessierter Kreise

<sup>1</sup> Eine Änderung der Weisungen erfolgt unter der Federführung des Kantons. Die Kosten für eine allfällige Mitwirkung interessierter Kreise gehen zu deren Lasten.

**Art. 18** Datenaustausch

<sup>1</sup> Der Datenaustausch zwischen den Werkeigentümern, der Datenverwaltungsstelle und dem Amt ist unentgeltlich. Darunter fallen auch die Nutzung der Prüfwerkzeuge für die automatisierte Qualitätskontrolle und die Nutzung von Geodiensten.

<sup>2</sup> Die Werkeigentümer haben kostenlos Zugang zu den Leitungskataster-Daten bezüglich der übrigen Werke in denjenigen Gemeinden, in denen sie selbst Anlagen und Leitungen besitzen, welche im Leitungskataster aufgenommen sind.

---

<sup>4)</sup> BR [217.330](#)

## 6. Schlussbestimmungen

### **Art. 19** Einführung des Leitungskatasters

<sup>1</sup> Die Gemeinden melden dem Amt die von ihr bezeichnete Datenverwaltungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2018.

<sup>2</sup> Die Werkeigentümer haben spätestens ab 1. Januar 2025 die erforderlichen Daten zur Führung des Leitungskatasters gemäss dieser Verordnung der Datenverwaltungsstelle oder dem Amt zu übermitteln.

<sup>3</sup> Die Datenverwaltungsstellen haben spätestens ab 1. Januar 2025 den Leitungskataster gemäss dieser Verordnung zu führen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | AGS Fundstelle |
|------------|---------------|---------|-------------|----------------|
| 17.05.2016 | 01.06.2016    | Erlass  | Erstfassung | 2016-008       |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | AGS Fundstelle |
|---------|------------|---------------|-------------|----------------|
| Erlass  | 17.05.2016 | 01.06.2016    | Erstfassung | 2016-008       |